

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0121/2024
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 12.01.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.02.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.02.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.03.2024	Ö

## Betreff:

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Hier: Plan-Trennungsrechnung 2024 zur Ermittlung zulässiger Ausgleichsleistungen und Anreizsystem

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 01.02.2024

gez.

Günter Beck  
Bürgermeiste

Mainz, .02.2024

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

1. Der Plan-Trennungsrechnung für das Jahr 2024 der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH auf Grundlage des von den Gesellschaftern der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH zu beschließenden Wirtschaftsplans der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
2. Den für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2024 geltenden wirtschaftlichen Anreizkriterien wird zugestimmt.

## Sachverhalt

Die vorliegende Beschlussvorlage (BV) setzt den Beschluss des Stadtrates gemäß BV 0542/2021 um:

Mit genannter BV erfolgte die ab dem 01.01.2022 geltende Betrauung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) mit der Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Mainz. Die Betrauung schließt ergänzende ÖPNV-Dienstleistungen wie die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein.

### Erfüllung der Vorgaben der Betrauung:

Mit gleicher BV beauftragte der Stadtrat die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung, für eine praktische Umsetzung der Inhalte der Betrauung Sorge zu tragen. Dazu ist u.a. im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ sicherzustellen, dass die Vorgaben der für die Betrauung relevanten Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) erfüllt sind und keine sog. Überkompensation vorliegt. Das bedeutet konkret, dass die Summe empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigt, also keine Überkompensation erfolgt. Die VO verlangt, dass im Vorfeld eines Geschäftsjahres in objektiver und transparenter Weise Parameter für die Berechnung der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistung aufzustellen sind.

### Plan-Trennungsrechnung zur Berechnung zulässiger Ausgleichsleistungen:

Die MVG entwickelt jährlich auf Basis ihres Wirtschaftsplans eine Plan-Trennungsrechnung. Diese soll das voraussichtlich auszugleichende Defizit bestimmen und ist die Basis für die Festlegung des vorläufigen Soll-Ausgleichs. Dazu werden die im Rahmen des öDA kalkulierten Plan-Kosten den Plan-Erlösen gegenübergestellt. Übrige Tätigkeiten sind hiervon abzugrenzen (z.B. sog. Gelegenheitsverkehre). Bei unvorhersehbaren Änderungen ist ggf. die Plan-Trennungsrechnung anzupassen (z.B. aufgrund von der Stadt Mainz nach Erstellung des Wirtschaftsplans gewährte finanzielle Hilfen).

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung zu erstellen, also das Ist-Ergebnis zu ermitteln. So kann der sogenannte finanzielle Nettoeffekt ermittelt werden. Die Ist-Trennungsrechnung dient somit auch der jährlich stattfindenden und beihilfenrechtlich notwendigen vorläufigen Überprüfung der Angemessenheit der Ausgleichsbeträge.

#### 1. Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan sieht ein Verlust nach Steuern (EAT: earnings after taxes) in Höhe von - 35,622 Mio. Euro vor (3. Prognose 2023: - 26,802 Mio. Euro).

Hauptursächlich für den vs. Prognose 2023 höheren Verlust sind auf der Aufwandsseite die Personalkosten: sie werden, v.a. wegen tarifbedingter Lohnkostensteigerungen für 2024 gegenüber der 3. Prognose 2023 knapp sechs Mio. Euro höher auf dann 54,315 Mio. Euro prognostiziert. Die Abschreibungen bleiben 2024 v.a. aufgrund notwendiger Investitionen in den Fuhrpark der MVG auf hohem Niveau (10,872 Mio. Euro, 10,101 Mio. Euro gemäß 3. Prognose 2023). Insgesamt ergeben sich betriebliche Aufwendungen in Höhe von 103,147 Mio. Euro (3. Prognose 2023: 99,703 Mio. Euro).

Die MVG geht für 2024 von einer Zunahme der Fahrgastzahlen auf 58,04 Mio. aus (vs. 56,90 Mio. gemäß Planung 2023). Auch geht man von einer Fortführung des Deutschlandtickets aus. Trotzdem sinken auf der Ertragsseite die Umsätze leicht auf 58,497 Mio. Euro gegenüber der 3. Prognose 2023 (59,651 Mio. Euro): die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2024 werden durch diverse Unsicherheiten beeinflusst. Dazu gehören vor allem die politischen Diskussionen bezüglich der Fortführung des Deutschlandtickets und dessen bisher nicht umfänglich geregelte finanziellen Ausgleichsmechanismen. Auch die Ausgleichsregelungen für Schwerbehinderten- und Ausbildungsverkehre sind noch nicht vollständig geklärt. Daher wurde ein pauschaler Ansatz für die

Berechnung der Verkaufszahlen von 2% unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung im RMV von 8,14 % gemäß den Prämissen für 2024 gewählt.

Gleichzeitig werden gegenüber der 3. Prognose 2023 geringere sonstige betriebliche Erträge erwartet (22,778 Mio. Euro vs. 26,254 Mio. Euro lt. 3. Prognose 2023): Im Geschäftsjahr 2023 sind einmalige Erträge angefallen, so z.B. Zuschüsse für Rasengleise oder Entlastungsbeträge aus der Strompreisbremse. Insgesamt ergeben sich betriebliche Erträge in Höhe von 81,961 Mio. Euro (3. Prognose 2023: 86,404 Mio. Euro).

Das genannte prognostizierte Ergebnis i.H.v. -35,622 Mio. Euro enthält die geplanten Ergebnisse der Tochterunternehmen der MVG, der MVGmeinRad GmbH (-0,565 Mio. Euro) und der Mainzer Verkehrsservice GmbH (0,007 Mio. Euro).

Dieser Wirtschaftsplan 2024 ist von den Gesellschaftern der MVG, der Mainzer Stadtwerke AG und der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zu beschließen. Die darauf basierende Plan-Trennungsrechnung steht unter dem Vorbehalt dieser zu fassenden Beschlüsse.

## 2. Plan-Trennungsrechnung 2024

Basierend auf ihrem Wirtschaftsplan 2024 hat die MVG für das Geschäftsjahr 2024 die beigefügte Plan-Trennungsrechnung vorgelegt. Dazu wurden die übrigen, nicht-öDA-relevanten Leistungen herausgerechnet. Diese stellen einen kleinen Anteil der Gesamtleistung dar und werden mit einem Gesamtergebnis von -0,704 Mio. Euro prognostiziert.

So ergibt sich für das Geschäftsjahr 2024 ein Plan-Verlust nach Steuern in Höhe von 34,918 Mio. EUR, resultierend aus öDA-relevanten Gesamterträgen in Höhe von 81,164 Mio. EUR und öDA-relevanten Gesamtkosten in Höhe von 102,039 Mio. EUR.

### Anreizsystem:

Gemäß den Vorgaben der VO wurde mit eingangs genannter BV 0542/2021 auch die Aufnahme eines Anreizsystems beschlossen: da sich die MVG aufgrund der Direktvergabe nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern befindet, verlangt die VO die Vorgabe von Anreizkriterien. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche und qualitative Kenngrößen. Diese sollen die MVG zur wirtschaftlichen Geschäftsführung, sowie der Erbringung einer Verkehrsleistung in ausreichend hoher Qualität motivieren. Die qualitativen Kenngrößen sind Bestandteil einer separaten Beschlussvorlage, die vom Stadtplanungsamt erstellt wird.

Für das Geschäftsjahr 2024 sollen wie im Vorjahr folgende wirtschaftliche Kenngrößen festgelegt werden:

Wirtschaftlichkeitsziele	Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag
Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich)	50.000 Euro
Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung	Je 250.000 Euro Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag in Höhe von 10.000 Euro, bis zu maximal 50.000 Euro in Summe
Erreichung eines Kostendeckungsgrades i.H.v. 71,6%	Bei Zielerreichung 25.000 Euro

### Nächste Schritte:

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2024 ist dem mit dieser Plan-Trennungsrechnung 2024 vorgelegten Plan-Verlust das Ist-Ergebnis 2024 gegenüberzustellen. Dieses ergibt sich aus dem testierten Jahresabschluss 2024. Der testierte Jahresabschluss eines Geschäftsjahres wird in der Regel im Verlaufe des 2. Quartals des Folgejahres vorgelegt. Mit Vorlage der Ist-Trennungsrechnung kann die Erfüllung der wirtschaftlichen Kenngrößen des Anreizsystems bewertet werden. Das Ergebnis der Überkompensationskontrolle und die Erfüllung der Anreizkriterien wird dem Stadtrat in einer der dann folgenden Sitzungen vorgelegt.

### **Lösung:**

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

### **Finanzierung**

2024 ist ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt i.H.v. 7 Mio. Euro eingeplant. Die Finanzierung der durch die Erbringung der Verkehrsleistung nicht gedeckten Kosten einschl. des Anreizsystems erfolgt zum weit überwiegenden Teil im steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns.

### **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine.

### **Anlagen**

- 1) Plan-Trennungsrechnung 2024 der MVG
- 2) Prämissen 2024 – 2028 der MVG
- 3) Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplanung bis 2028 der MVG
- 4) Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplanung bis 2028 der MVGmeinRad GmbH
- 5) Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplanung bis 2028 der Mainzer Verkehrsservice GmbH